

ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Jugendarbeitsschutzgesetz für Berufsanfänger und Eltern

LIEBE JUGENDLICHE,
LIEBE ELTERN,

Herzlichen Glückwunsch zur Entscheidung, eine Berufsausbildung zu beginnen!

Das **Jugendarbeitsschutzgesetz** (JArbSchG) ist eine wichtige Grundlage, die eure Rechte und Pflichten als junge Arbeitnehmer regelt.

Damit ihr bestmöglich informiert seid, haben wir hier die wichtigsten Informationen für euch zusammengefasst:



ÄRZTLICHE
UNTERSUCHUNGEN:

Gemäß dem Jugendarbeitsschutzgesetz **müssen** Jugendliche, die zu Beginn der Ausbildung noch nicht 18 Jahre alt sind, eine Erstuntersuchung durchführen lassen.

„Diese Erstuntersuchung sollte innerhalb der letzten 14 Monate vor Arbeitsantritt erfolgen.“

Die Bescheinigung dieser Untersuchung, ausgestellt von einem Arzt, ist zwingend erforderlich, um beschäftigt werden zu dürfen.

NOCH NICHT 18 Jahre ALT
- NACHUNTERSUCHUNG

Ein Jahr nach Beginn der Beschäftigung (Ausbildungsbeginn) ist die erste **Nachuntersuchung** notwendig, sofern der Jugendliche zu diesem Zeitpunkt noch nicht volljährig ist.

Der Arbeitgeber soll

- ▶ rechtzeitig daran erinnern und
- ▶ die entsprechende Bescheinigung verlangen.



Quelle: www.unsplash.com | Majid Rangraz

ARBEITSZEIT VON JUGENDLICHEN:

- ▶ täglich maximal: 8 Stunden
- ▶ wöchentlich maximal: 40 Stunden
- ▶ pro Woche maximal: 5 Arbeitstage

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen darf nur in Ausnahmen und / oder bestimmten Gewerben (z.B. Pflege) beschäftigt werden.

SONSTIGE ARBEITSZEITREGELUNGEN

Unter bestimmten Bedingungen kann die tägliche Arbeitszeit auf 8,5 Stunden verlängert werden. Berufsschulzeiten, Prüfungszeiten und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

Die Schichtzeit (Arbeitszeit + Ruhepausen) darf 10 Stunden nicht überschreiten.

RUHEPAUSEN:

- ▶ nach mehr als 4,5 Stunden Arbeitszeit → **30 Minuten** Pause machen!
- ▶ nach mehr als 6 Stunden Arbeitszeit → **60 Minuten** Pause machen!

Zwischen zwei Schichtzeiten muss eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden liegen.

NACHTRUHE:

- ▶ Jugendliche dürfen nur zwischen 6 Uhr morgens und 20 Uhr abends beschäftigt werden.
- ▶ Abweichungen gelten für Jugendliche über 16 Jahre, die in bestimmten Branchen länger arbeiten dürfen.



Quelle: www.de.freepik.com/fotos-kostenlos

PAUSE

BERUFSSCHULE:

Für eure Teilnahme am Berufsschulunterricht gelten besondere Regelungen. Euer Arbeitgeber ist verpflichtet, euch für den Unterricht freizustellen. Es ist ihm untersagt, euch während bestimmter Zeiten zu beschäftigen:

- ▶ Ihr dürft nicht vor einem Unterricht arbeiten, der vor 9 Uhr am Morgen angesetzt ist.
- ▶ An Tagen, an denen ihr Berufsschulunterricht mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten habt, dürft ihr nicht beschäftigt werden. Dies gilt einmal pro Woche.
- ▶ In Wochen, in denen ihr planmäßigen Blockunterricht mit mindestens 25 Stunden an mindestens 5 Tagen habt, darf euch der Arbeitgeber nicht beschäftigen. Allerdings sind zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen von bis zu 2 Stunden pro Woche erlaubt.

Eltern informieren:

Bitte gebt diese **3 Informationsblätter zum Jugendarbeitsschutzgesetz vom ZAA Iserlohn** auch zu eurem Schutz an eure Eltern weiter.



Quelle: www.unsplash.com | Toa Heftiba

URLAUB:

Die **Mindesturlaubstage** richten sich nach dem Alter des Auszubildenden zu Beginn des Kalenderjahres:

- ▶ Unter 16 Jahren: mindestens 30 Werktage
- ▶ Unter 17 Jahren: mindestens 27 Werktage
- ▶ Unter 18 Jahren: mindestens 25 Werktage

GEFÄHRLICHE ARBEITEN:

Das Jugendarbeitsschutzgesetz legt fest, dass Jugendliche nicht in Beschäftigungen eingebunden werden dürfen, die als gefährlich gelten. Diese Regelung dient dem Schutz eurer Sicherheit und Gesundheit während der Arbeitszeit.

Folgende Arten von Arbeiten sind für Jugendliche **nicht erlaubt**:

- ▶ Arbeiten, die eure **physische oder psychische** Leistungsfähigkeit übersteigen könnten.
- ▶ Arbeiten, bei denen **sittliche** Gefahren für Jugendliche bestehen.
- ▶ Arbeiten, die **Unfallgefahren** beinhalten, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche aufgrund ihres noch mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder ihrer fehlenden Erfahrung sie nicht erkennen oder abwenden können.
- ▶ Arbeiten, die eine Gefährdung ihrer **Gesundheit** durch außergewöhnliche Hitze, Kälte oder starke Nässe darstellen.
- ▶ Arbeiten, die euch **schädlichen Einwirkungen**
 - ➔ von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen aussetzen könnten.
 - ➔ von Gefahrstoffen gemäß der Gefahrstoffverordnung aussetzen.
 - ➔ von biologischen Arbeitsstoffen gemäß der Biostoffverordnung aussetzen.



Quelle: www.unsplash.com | mkjr

KEINE

gefährlichen
Arbeiten!

AUSNAHMEN:

Wenn es zur Erreichung eures Ausbildungszieles erforderlich ist, und euer Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist, kann es Ausnahmen geben.

- ▶ Dann muss eine regelmäßige Unterweisung stattgefunden haben und eine Aufsicht vorhanden sein.
- ▶ Auf die Verwendung von geeigneter, persönlicher Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe, Gehörschutz, Schutzbrille usw.) muss geachtet werden.

Wichtiger Hinweis:

Bitte informiert euch genau über das Jugendarbeitsschutzgesetz und eure Rechte, um sicherzustellen, dass ihr geschützt und sicher arbeiten könnt.

Falls ihr Fragen habt, könnt ihr euch gerne an das Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit und euren zuständigen Betriebsarzt wenden.

WIR BERATEN EUCH GERNE

ZAA Iserlohn
Albecke 4
58638 Iserlohn
[W] www.zaa-iserlohn.de

Arbeitsmedizin
[T] 02371 78976-0
[M] am@zaa-iserlohn.de

Arbeitssicherheit
[T] 02371 78976-20
[M] info.arbeitssicherheit@zaa-iserlohn.de